



An die  
Mitglieder des Konvents

An den  
Präsidenten der TUD

An die  
Mitglieder des Senats

**Vorstand des Konvents**

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt  
Telefon (06151) 16-20 27  
Telefax (06151) 16-55 84  
e-mail:  
huge@pvw.tu-darmstadt.de

Aktenzeichen  
02-05/2

Bearbeiter/in  
Frau Hüge

Tel. Durchwahl  
20 27

Datum  
20.10.1999

## Einladung

zur 5. Sitzung des XV. Konvents der TUD  
am Mittwoch, den 03.11.1999, 16 Uhr s.t., Raum 47/053

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung des XV. Konvents am 26.05.1999
2. Mitteilungen
  - a) des Konventsvorstands
  - b) des Präsidenten
3. Benennung eines studentischen Mitglieds für das Direktorium des ZiT
4. Rechenschaftsbericht des Präsidenten über den Zeitraum 01.10.1998 - 30.09.1999 (Anlage 1\*)
5. Bericht über den Stand der Genehmigung der Grundordnung (Anlagen 2 und 3)
6. Verabschiedung der Ergänzung zur Wahlordnung für die Wahl des kleinen Senats (Anlage 4)
7. Diskussion und evtl. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bezüglich Grundordnung
8. Verschiedenes

Die Wahl des Vizepräsidenten und die Benennung der Mitglieder des kleinen Senats ist für die nächste Konventssitzung am 08.12.1999 vorgesehen.

\* Der statistische Teil des Berichts des Präsidenten wird erst in der gedruckten Version vorliegen

Für den Konventsvorstand:

(Dipl.-Ing. Uwe Vogel)

Anlagen



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

DER PRÄSIDENT DER TECHN. UNIVERSITÄT DARMSTADT										
A									1	
B									2	
C	21. JUL 1999								3	
D									4	
E	VP	K	PS	/	II	III	IV	V	VI	VII
F	Aktenzeichen:		Antrag							
G										

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)  
H II 1 - 410 / 4 - 157

An den  
Präsidenten der TU Darmstadt  
Herrn Prof. Dr. Wörner  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Bearbeiter/in: Herr Welker  
Durchwahl: (06 11) 32 - 33 64  
email: m.welker@hmwk.hessen.de  
Datum: 19. Juli 99

*Wahlordnung!*

**Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt**  
Ihr Bericht vom 08. Juni 1999 – Az. P-HMWK-I  
Besprechung am 28. Juni 1999

Der Konvent der TU Darmstadt hat sich unter Bezug auf § 110 HHG (Experimentierklausel) der schwierigen Aufgabe gestellt, eine Grundordnung zu erarbeiten und mit der notwendigen Mehrheit zu verabschieden. Dafür gebührt allen in der Hochschule daran Beteiligten Anerkennung. Im Rahmen der Genehmigung hat das Ministerium die einzelnen Elemente der Grundordnung unter Würdigung der Bestimmungen des Hochschulgesetzes differenziert zu betrachten. Da einzelne Regelungen der Grundordnung mit der Gesetzeslage nicht vereinbar sind, genehmige ich die Grundordnung zunächst befristet bis zum 31. März 2001 mit folgenden Maßgaben:

Entscheidungsgremien auf zentraler Ebene

Ziff. 1 Konvent

Dieser Abschnitt wird von der Genehmigung ausgenommen.

Begründung: Ein Kollegialorgan, das für die Präsidentenwahl zuständig ist oder daran mitwirkt, kann nach der Neufassung des § 114 HHG nur gewählt werden, wenn in diesem Kollegialorgan die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen für die Mitglieder der Professorengruppe eingeführt worden ist. Außerdem ist mit dem Hochschulgesetz vom November 1998 der Konvent, den es viele Jahre lang gab, im Interesse einer Konzentration von Kompetenzen abgeschafft worden. Mit der Neufassung des § 110 vom Juni 1999 ist eindeutig festgelegt worden, dass die Experimentierklausel nur solche Regelungen zulässt, die „zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses ... dienen“. Auf Grund der Unvereinbarkeit dieser Regelungen der Grundordnung mit den §§ 110 und 114 HHG sind diese Regelungen deshalb nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick auf die anstehende Novellierung des HHG sollte bei künftigen Überlegungen sowohl die Zusammensetzung, der Aufgabenkatalog im Sinne der Zielsetzung des § 110 HHG als auch - im Sinne des Anspruchs der TU Darmstadt als eine bessere Strukturen entwickelnde Hochschule - der Modellcharakter bedacht werden.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche nach Vereinbarung; Anrufe zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr.

Ziff. 2 Senat

Dieser Teil wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es sich bei dem Beschluß des Senats nach Ziff. 2.6. um die in § 38 Abs. 1 Nr. 6 und 8 vorgesehene Beschlußfassung handelt.

Ziff. 3 Präsidium

Dieser Teil wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die Zuständigkeit des Präsidenten gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 unberührt bleibt.

Entscheidungsgremien auf Fachbereichsebene

Ziff. 1 Fachbereichsrat

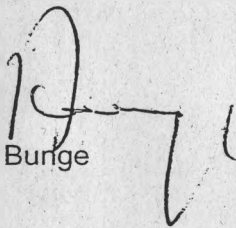
Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass im zweiten Spiegelstrich das Wort „sowie“ und der dritte Spiegelstrich insgesamt von der Genehmigung ausgenommen werden.

Begründung: Gemäß § 48 Abs. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin „...im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel“. Die Rückverlagerung der Entscheidungskompetenz über die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel, entspricht nicht der Zielsetzung des § 110 HHG, sodass diese Regelung nicht genehmigungsfähig ist.

Ziff. 2 Dekan/Dekanin

Als Konsequenz aus der Entscheidung zu Ziff 1 erstreckt sich die Genehmigung von Ziff. 2 nicht auf das Wort „Verwendungspläne“. Gegen eine Einfügung des Wortes „Ausstattungspläne an dieser Stelle bestehen keine Bedenken.

Ich bitte Sie, mir eine mit den vorgenannten Änderungen versehene Neufassung der Grundordnung zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu übersenden.

  
Bunge

# Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt gemäß §§ 37, 110 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. 11. 1998

## PRÄAMBEL

Die Technische Universität Darmstadt strebt mit der Anwendung der Experimentierklausel nach § 110 HHG die Anpassung der Vorgaben des hessischen Hochschulgesetzes an das spezifische Profil der TUD an. Oberstes Ziel ist die Förderung von Forschung und Lehre. Im folgenden werden nur die Regelungen festgelegt, die vom HHG abweichen. Sofern sich aus den hier getroffenen Festlegungen weitere unmittelbare oder mittelbare Folgen ergeben, ist das HHG sinngemäß anzuwenden.

Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, der Fachbereiche und der Gruppen. Die Autonomie der Universität erfordert eine klare Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der im HHG vorgegebenen Mitwirkungsrechte sowie der vorhandenen Kompetenzen. Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht sind die Basis der Strukturentscheidungen.

## Entscheidungsgremien auf zentraler Ebene

### 1. Senat

1.1 An der Technischen Universität Darmstadt übernimmt der Senat die Aufgaben nach § 38 Abs. 1 und § 39 a HHG.

1.2 Dem Senat gehören (als stimmberechtigte Mitglieder) an:

Präsident oder Präsidentin als Vorsitzende(r)

10 Professoren/Professorinnen

4 Studierende

3 wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

3 administrativ-technische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Konvents benannt.

Nach gleichem Verfahren wird für jedes Senatsmitglied ein ständiger Stellvertreter/eine ständige Stellvertreterin benannt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin beträgt die ununterbrochene Amtszeit der Mitglieder maximal 6 Jahre.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 1.3 Die Dekane/Dekaninnen erhalten alle Sitzungsunterlagen und haben Rede- und Antragsrecht.
- 1.4 Der Senat richtet gemäß § 39 HHG Senatsausschüsse ein. Jedem Senatsausschuss gehört zusätzlich zu den in § 39 Abs. 2 HHG genannten Mitgliedern je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Jeder Senatsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende.
- 1.5 Mindestens ein Mitglied jedes Senatsausschusses soll Mitglied des Senats sein. Auf Antrag ist jeder Statusgruppe in jedem Senatsausschuss mindestens ein Sitz einzuräumen. Die anderen Paritäten bleiben davon unberührt. Die Vorsitzenden der Senatsausschüsse berichten im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.
- 1.6 Die Zuweisung der Personal- und Sachmittel gemäß § 41 Abs. 5 HHG erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Senats.
- 1.7 Der Senat kann die Einrichtung eines Senatssekretariats beschließen.

## 2. Präsidium

- 2.1 Die Leitung der Technischen Universität Darmstadt wird von einem Präsidium wahrgenommen (§ 45 Abs. 2 HHG).
- 2.2 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet und vertritt die Universität und fördert gemeinsam mit den anderen Organen, mit den Fachbereichen, Mitgliedern und Angehörigen ihre innere und äußere Entwicklung. Präsidium und Verwaltung führen die Beschlüsse des Konvents und des Senats aus.
- 2.3 Der Präsident/die Präsidentin gehört dem Senat als Vorsitzende(r) an. Die anderen Mitglieder des Präsidiums nach § 45 Abs. 2 HHG nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.
- 2.4 Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Konvent mit beratender Stimme an. 2
- 2.5 Der Präsident/die Präsidentin kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents abgewählt werden. 2

## Entscheidungsgremien auf Fachbereichsebene

### 1. Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet zusätzlich zu den in § 47 Abs. 1 HHG genannten Aufgaben über

- den Strukturplan des Fachbereichs
- die Ausstattung der Institute, Fachgebiete

## **2. Dekan/Dekanin**

Der Dekan/die Dekanin hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, führt die Geschäfte des Fachbereichs und weist die Mittel entsprechend den vom Fachbereichsrat beschlossenen Struktur- und Ausstattungsplänen zu. Er/sie führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats und des Studienausschusses aus.

## **3. Frauenbeauftragte des Fachbereichs**

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

## **Teil-Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt für die Wahl zum Senat im Wintersemester 1999/2000**

Der XV. Konvent der Technischen Universität Darmstadt hat auf seiner Sitzungen am ..... folgende **2. Änderung** der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 25. November 1993 (ABl. 1994, S. 982) beschlossen:

Die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 20. August 1997 (Staatsanzeiger Nr. 42, S. 3101) wird für die **erstmalige Wahl zum Senat** nach der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 03. November 1998 und vom 02. Juli 1999 und der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 26. Mai 1999 (Staatsanzeiger ..... ) wie folgt angepasst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat gem. § 38 Abs. 2 HHG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt.

### **§ 2 Anpassungen**

(1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 7 Abs. 3 und 4 HHG):

1. Professorinnen und Professoren gem. § 75 HHG, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe) sowie die wissenschaftlichen Mitglieder, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 76 HHG erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind,
2. die Studierenden,
3. Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluß sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder),
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (administrativ-technische Mitglieder), soweit sie zu Nr. 3 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Bei der Wahl sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

## Wahlen zum Senat

### § 3

(1) Der Konventsvorstand bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Senat gebildet werden soll. Hierzu lädt er die Mitglieder des Konvents 8 Tage vorher schriftlich ein. Die Unterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

### § 4

(1) Zur Vorbereitung der Sitzung über die Benennung der Mitglieder des Senats teilt der Konventsvorstand den Vertrauensleuten der Liste mit, wieviele Sitze jeder Liste zustehen und in welcher Reihenfolge das Benennungsrecht ausgeübt wird.

(2) Ist die Reihenfolge der Benennung unklar, weil in einer Gruppe gleiche d'Hondt'sche Höchstzahlen auftreten, so gilt insoweit folgende Regelung:

- a) Treten bei der Zuteilung eines Sitzes für eine Gruppe gleiche Höchstzahlen bei zwei oder mehr Listen auf, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Mandatzuteilung dieser Listen.
- b) Wiederholen sich gleiche Höchstzahlen für dieselbe Listenkombination, so verschiebt sich die Reihenfolge der Zuteilung zyklisch, d.h. wenn unter a) in der Losreihenfolge 1 - 2 - 3 zugegriffen wurde, wird jetzt in der Folge 2 - 3 - 1 zugeteilt usw.
- c) Treten gleiche Höchstzahlen in anderen Listenkombinationen auf, beginnt für die neue Kombination das Verfahren unter a) und b).
- d) Die Ziehung der Lose findet spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin der Senatsbildung statt. Die Lose werden von einem Mitglied des Konventsvorstandes in Gegenwart der Vertrauensleute der Liste oder ihrer Beauftragten gezogen. Darüber ist eine von allen Beteiligten unterschriebene Niederschrift zu fertigen, die zu den Wahlakten des Konvents zu nehmen ist.

(3) Wird ein Senatsitz während der Amtsperiode frei, wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode Mitglied. Von der Liste, der die oder der Ausgeschiedene und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter angehören, ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu benennen. Die Nominierung ist von der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann der Liste gegenüber dem Konventsvorstand bekanntzugeben. Im Falle einer Beurlaubung oder Abordnung im Sinne des § 26 Abs. 3, 6 und 7 der Wahlordnung von 1997 gilt die vorstehende Regelung nur für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 5

Aufgrund des § 79 HHG in der Fassung vom 28. März 1995 gehören die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Zeit) mitgliedschaftsrechtlich zur Professorengruppe, die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Widerruf) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftliche Mitglieder. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des Jahres 2008 gem. § 115 Abs. 1 HHG außer Kraft.



**§ 6**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Darmstadt, den

Präsident